

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 05/2002

### A) Begründung und Umfang der Lieferpflicht

1. Die Angebote der Firma Ramm Handelsgesellschaft mbH, 99817 Eisenach, nachstehend Firma genannt, die Auftragsannahme und alle Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten die Firma auch dann nicht, wenn sie nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht.  
Spätestens mit dem Empfang der Leistung bzw. der Ware gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma als angenommen. Ihre ausschließliche Geltung wird hiermit auch für den Abschluss künftiger Geschäfte gleicher Art mit dem Besteller vereinbart.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma maßgebend, was insbesondere auch für Aufträge gilt, die an Vertreter erteilt wurden. Nebenabreden und Änderungen werden nur aufgrund einer schriftlichen Bestätigung der Firma rechtswirksam.
3. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als Verbindlich bezeichnet sind. Das gleiche gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.

### B) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten, wenn nicht die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, dann gelten die Preise der am Tag der Lieferung gültigen Preislisten. Die Preise gelten ab Lager der Firma oder ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer. Offenbare und urkundlich nachweisbare Irrtümer in der Rechnungsstellung kann die Firma jederzeit berichtigen. Montage und Inbetriebsetzung sind in den Preisen grundsätzlich nicht eingeschlossen. Wird die Montage durch die Monteure der Firma durchgeführt, berechnet diese hierfür die festgesetzten Stundensätze für Montagelöhne, die Fahrstunden und die Fahrtkosten sowie die festgesetzten Tagespauschalsätze für die Unterkünfte und Verpflegung.  
Es sind neben einer Hilfsperson die notwendigen Hilfsmittel kostenlos bereitzustellen. Etwas bei der Montage notwendig werden Sonderarbeiten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.  
Von der Firma angenommene feste Montagepreise oder Zusage auf kostenlose Montage behalten nur Gültigkeit wenn seitens des Bestellers bei Ankunft der Monteure alles so vorbereitet ist, das mit der Montage unverzüglich begonnen werden kann. Notwendiges Material ist nicht eingeschlossen; dieses wird in jedem Falle gesondert berechnet.
2. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto oder innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen.  
Werkstatt- und Mietrechnungen sind rein netto innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.  
An unbekannte Besteller erfolgt die Lieferung per Nachnahme.  
Vertreter sind ohne Schriftliche Vollmacht zum Inkasso nicht berechtigt.
3. Bei Zielüberschreitung eines Zahlungstermins hat der Besteller von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des Bundesbankdiskontsatzes zuzüglich 2 % zu zahlen, mindestens jedoch 12 %. Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden bleibt hiervon unberührt. Sämtliche Mahn- u. Inkassospesen sind zu ersetzen. Zahlbar und klagbar in Fulda (D).
4. Bei Hereinnahme von Schecks oder Wechseln gilt erst deren Einlösung als Zahlung, auch wenn diese auf dem bei der Firma geführten Konto des Bestellers wie Zahlungen behandelt werden. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Eine Forderung aus Kauf- oder Werkvertrag wird sofort in vollem Umfange in bar fällig, wenn die vereinbarte Anzahlung nicht vorher geleistet wird, der Besteller mit einer der vereinbarten Raten länger als 10 Tage im Rückstand gerät, ausgestellte Wechsel der Firma nicht vereinbarungsgemäß vom Besteller angenommen werden oder ein Wechsel oder Scheck zu Protest geht.  
Das gleiche gilt, wenn beim Besteller Zahlungsschwierigkeiten offenbar werden, insbesondere wenn Anträge auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt werden.  
Diese Fälligkeit ergreift auch Raten, über die später fällige Wechsel vom Besteller angenommen sind.

### C) Eigentumsvorbehalt

1. Der Firma verbleibt an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Bestellers aus dieser, früheren und künftigen Geschäftsverbindungen das Eigentum vorbehalten (Saldohaftung). Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen voll bezahlt ist.  
Eine weitere Veräußerung von Vorbehaltsware, die vertraglich nicht zum Weiterverkauf bestimmt ist, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma gestattet.
2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle ihrer Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer, für die Firma, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für die Firma erwachsen. Die vorbereitete Ware dient zur Sicherung der Firma in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
3. Bei der Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht der Firma gehörenden Waren steht dieser das Mieteigentum an der neuen Sache bzw. Sachmehrheit zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Die Forderungen des Bestellers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Firma abgetreten. Abgetreten werden ebenfalls Forderungen des Bestellers aus einem Finanzierungsvertrag, wenn die Vorbehaltsware unter Einschaltung eines Finanzierungsinstitutes weiter veräußert wird.  
Zur Sicherung der Saldoforderung der Firma tritt der Besteller die Ansprüche, die er durch den Einsatz der gelieferten Ware gegen Dritte aufgrund Vertrags oder aus unerlaubter Handlung wegen Beschädigung, Zerstörung usw. erlangt bereits zum Zeitpunkt der Lieferung im voraus in Höhe der jeweiligen Saldoforderung an die Firma ab.
5. Der Besteller ist zur Einziehung der vorstehend abgetretenen Forderungen trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Firma bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Die Firma wird aber auch selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Firma hat der Besteller die Schuldner der Abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Die Firma verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehend Sicherungen insoweit und nach ihrer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt. Die Freigabe hat schriftlich zu erfolgen.
7. Gerät der Besteller mit einer gemäß Ziffer B 5 fällig geworden. Schuld seit Zahlungsaufforderung länger als 8 Tage in Rückstand, ist die Firma berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware von dem Besteller zu verlangen.  
Soweit sich die Vorbehaltsware zu diesem Zeitpunkt auf Baustellen befindet, ist die Firma berechtigt, sie ohne vorherige Zustimmung des Bestellers als ihr Eigentum zu kennzeichnen und bei Gefährdung des Bestandes und des Wertes der Ware sie in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Besteller ist verpflichtet der Firma Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter Personen in die Vorbehaltswaren unverzüglich unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls anzuzeigen.
8. Die durch eine Maßnahme gemäß Ziffer 7 anfallenden Kosten, insbesondere für Transport, Versicherung, Lagerung und etwaige Rechtsverfolgung, gehen unbeschadet weitere Ansprüche der Firma aus Verzug des Bestellers zu dessen Lasten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware wird dem Besteller der Wert jedes zurückgenommenen Gegenstandes gutgeschrieben. Dieser Wert wird durch das Gutachten eines öffentlich bestellten Maschinensachverständigen ermittelt. Dessen Gutachten wird für beide Teile verbindlich, wenn der Besteller oder sein Zustellungsempfänger nicht innerhalb von 8 Tagen seit Zugang des Gutachtens bei der Firma widerspricht. Geht ein derartiger Widerspruch ein, so entscheidet abschließend unter Ausschluss des Rechtsweges ein von der Industrie- und Handelskammer Fulda zu bestellender Obergutachter über den Wert der zurückgenommenen Ware. Die Kosten der Wertermittlung hat der Besteller zu tragen.  
Für die Zeit der Benutzung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird eine Vergütung nicht gefordert; der Besteller ist vielmehr verpflichtet, den nach der Wertgutschrift verbleibenden Forderungen zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit das Abzahlungsgesetz zur Anwendung kommt. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Feuer- und Wasserschaden sowie wegen Haftpflichtansprüchen so lange zu versichern, wie der Eigentumsvorbehalt der Firma besteht. Er hat auf Anforderung der Firma hierüber den geeigneten Nachweis zu erbringen.

### D) Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes geht auf den Besteller über, sobald die Sendung, sei es durch Angestellte der Firma oder durch Übergabe an Dritte (Spediteur, Frachtführer), auf den Weg zum Besteller gebracht ist. Die Firma versichert den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers nur auch dessen ausdrücklichen Wunsch hin gegen

die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie ist berechtigt, bei besonders versendungsgefährdeter Ware nach eigenem Ermessen auf Kosten des Bestellers eine Transport- Maschinen- Bruchversicherung abzuschließen.

2. Wenn der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über.
3. Im Falle der Versendung durch eigene Hilfskräfte und im Falle der vorstehenden Ziffer 2 haftet die Firma selbst nur insoweit, als ihr grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### E) Erfüllung der Lieferpflicht

1. Teillieferungen sind zulässig, ohne dass die Firma für etwa entstandene Mehrkosten für Fracht und Verpackung usw. aufzukommen hat. Letzteres gilt auch dann, wenn die Firma ab ihrem Unterlieferanten liefert.
2. Bei Bestellung auf Abruf muss die bestellte Ware innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bestellung an abgenommen werden.

#### F) Gewährleistung

1. Die Haftung für Mängel einer Kauf- oder Mietsache bzw. mangelhafte Reparaturarbeiten ist ausdrücklich auf nachfolgende Rechte des Bestellers beschränkt. Im Übrigen ist sie ausgeschlossen.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach der Wahl der Firma auszubessern oder ab Werk neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Erfüllung ab nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführungen, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.  
Schlägt die Nachlieferung oder die Ersatzlieferung fehl, so hat der Besteller das Recht nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Die Firma kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht in dem Umfang erfüllt, der der Mängelfreiheit der Sache entspricht.
4. Zur Vornahme aller der Firma notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller der Firma die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die Firma verpflichtet sich, die Mängel unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, jedoch unter Berücksichtigung des anderweitigen Einsatzes ihrer Hilfskräfte zu beseitigen. Für Verzögerungen, die durch von der Firma nicht zu vertretende Lieferfristen für Ersatzteile und Ersatzmaschinen entstehen, hat die Firma nicht zu haften.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden der Firma entstehen.
6. Der Gewährleistungsanspruch entfällt, wenn der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma die Behebung des aufgetretenen Mangels versucht. Das gleiche gilt für Mängel, die nach einer derartigen Reparatur an dem gleichen Teil auftreten.
7. Gebrauchte Maschinen und Geräte sind von der Mängelhaftung ausdrücklich ausgenommen.
8. Soweit Liefergegenstand ein Erzeugnis von Dritten ist, geht die Gewährleistungspflicht der Firma nicht weiter als diejenige des Vorlieferanten. Die Firma gibt dem Besteller auf Anforderung jederzeit die Lieferbedingungen des Vorlieferanten bekannt.

#### G) Recht des Bestellers auf Rücktritt und Minderung

1. Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn die Firma eine ihr gestellten Nachfrist von 4 Wochen für die Behebung oder Besserung eines von ihr zu vertretenden Mangel im Sinne dieser Bedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.
2. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht gemäß der vorstehenden Ziffer 1, wenn die Firma eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten hat und ihr von dem Besteller eine Nachfrist von 4 Wochen gesetzt worden ist.

H) Recht der Firma auf Rücktritt

Der Firma steht das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten,

1. Wenn unvorhergesehene Ereignisse auf den Betrieb der Firma einwirken, die außerhalb des Willens der Firma liegen, z. B. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung zur Firma oder ähnliches, und dadurch die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung erheblich verändert wird.
2. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ausführung der Bestellung unmöglich oder unwirtschaftlich ist, insbesondere wegen inzwischen eingetretener übermäßiger Preissteigerung. In diesem Falle ist auch der Besteller zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
3. Wenn nach dem Wirksamwerden der Bestellung der Firma eine unbefriedigende Auskunft über die Bonität des Bestellers bzw. seine Vermögensverhältnisse oder Liquidität zur Kenntnis kommt.

I) Sonstiges

1. Ausschließlicher Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger Wechselverbindlichkeiten ist F u l d a .
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Einzelbedingungen verbindlich.